



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 20. Okt. 1992

Nr. 1735

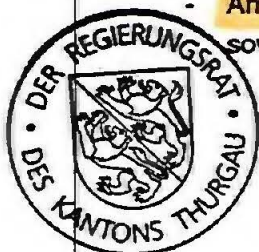
Baulinienplan "Istighoferstrasse - Ostseite" / OG Bürglen / Genehmigung

Mit Schreiben vom 21. September 1992 ersucht die Ortsbehörde Bürglen um Genehmigung der in der Überschrift aufgeführten Vorlage. Dieser Baulinienplan wurde insbesondere durch ein Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 202 ausgelöst und ordnet gleichzeitig im Bereich der Istighoferstrasse (Ostseite), der Schlosshalden-Strasse und der Heidengasse (Teilbereich) den Strassenabstand. Der Einsatz von Pflichtbaulinien ist zur Erhaltung und Gestaltung des betroffenen Strassenraumes geeignet. Der in Plan und Legende aufgeführte Hinweis über die wichtigen Bauten in diesem Bereich trägt dazu bei, dass auf den situationsbedingten und baulichen Wert dieser Bauten gebührend aufmerksam gemacht wird. Dieser Hinweis weist jedoch keinen allgemeinverbindlichen Charakter auf. Der den Akten beiliegende Planungsbericht orientiert im übrigen im Detail über die planerische Ausgangslage, den Zweck und die gewählten Massnahmen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Amtsstellen hinsichtlich Recht- und Zweckmässigkeit keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht.

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Planauflege- und Beschlussverfahren für den Baulinienplan ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Baulinienplan ist zweckmässig; einer Genehmigung steht in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der von der Ortsbehörde Bürglen am 15. Juni 1992 beschlossene Baulinienplan "Istighoferstrasse - Ostseite" wird genehmigt.
2. Der Gestaltungsrichtplan "Dorfkern" (RRB Nr. 1095 vom 6. Mai 1975) wird aufgehoben.
3. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Bürglen, 8575 Bürglen, unter Beilage von je zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage von je zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber